

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0612021

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Nutzerkommentar, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der Volksverhetzung gem. § 130 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 11.11.2021 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 16.11.2021 durch Mehrheitsbeschluss (2:1) wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt den Tatbestand des § 130 StGB und ist damit

rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist ein Kommentar des Nutzers [...] unter einem Video auf [...] des Nutzers [...], der das Video mit der Überschrift versehen hat: *„Messerstecher Freiheis Wochenende... Deutschland in dem wir gut und gerne leben...wer ist wir???“*.

Dieses Angebot ist für registrierte Nutzer unter der folgenden URL verfügbar:

[...]

Zu sehen ist ein Video, auf dem eine mutmaßlich mit einem Messer bewaffnete, dunkelhäutige Person auf einer Straße läuft und von Polizisten umstellt wird – eine Person ruft „knallt ihn ab“.

Unter diesem Video hat ein Nutzer den folgenden Kommentar hinterlassen:

„Es sind zum größten Teil Wilde die mit der mitteleuropäischen Zivilisation völlig überfordert sind. Da helfen auch keine teuren Integrationsprogramme. Diese Menschenart gehört hier einfach nicht her.“

[...]

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Zu diesen Tatbeständen zählt auch § 130 Abs.1 Nr.1 StGB.

In dem Kommentar liegt eine Volksverhetzung gem. § 130 Abs.1 Nr.2 StGB.

Danach macht sich strafbar, wer gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert.

Ebenso wird bestraft, wer die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet.

Als Angriffsobjekt der Äußerung, die dem gegenständlichen Kommentar zugrunde liegt, kommt vorliegend zum einen die Person auf dem Video in Betracht, als auch alle farbigen Asylsuchenden oder Geflüchteten – als zum einen Teile der Bevölkerung und zum anderen ethnische-rassische Gruppe.

Der objektive Erklärungswert der Aussage ist zunächst durch Auslegung zu ermitteln:

Ein objektiver Rezipient entnimmt der Aussage aufgrund der offenen und allgemeinen, pauschalen Formulierung ohne weiteres, dass sich der Äußernde gegen die Gesamtheit aller farbigen Menschen richtet („diese Menschenart“) und nicht lediglich gegen ein Individuum. Die Äußerung beabsichtigt, die Diffamierung aller Menschen, die nach Ansicht des Äußernden optisch einer bestimmten Gruppierung zuzuordnen sind (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 19. Mai 2009, Az. 2 Ss 1014/09). Geflüchtete, Asylanten oder eben Migranten, die nach Ansicht des Äußernden optisch nicht dem „mitteleuropäischen Kulturkreis“ zuzuordnen sind.

Zwar könnte man auch argumentieren, dass „diese Menschenart“ ein zu weit gefasster Begriff ist, der gerade nicht hinreichend bestimmt ist. Doch das Auslegungsergebnis anhand der pauschalen Formulierung lässt sich auch mit dem Erfahrungssatz stützen, dass derartig pauschal-völkische Aussagen nicht auf Einzelfälle bezogen sind, sondern Gruppierungen im Allgemeinen betreffen, die sehr wohl anhand äußerlicher Merkmale erkennbar sind. Zwar ist im Rahmen derartiger Äußerungen ein großzügiger Maßstab anzulegen und diejenige Auslegung zu wählen, die eine Zulässigkeit der Äußerung zur Folge hat – dies jedoch nicht uferlos.

Maßgeblich ist, dass die Möglichkeit einer Abgrenzung aufgrund bestimmter gemeinsamer und individueller Merkmale möglich ist, die die angegriffene Bevölkerungsgruppe nach außen als Einheit

erscheinen lassen und eine hinreichend sichere Unterscheidung von der übrigen Bevölkerung ermöglicht.

So wurden teilweise „Asylanten“ von der Rechtsprechung als hinreichend bestimmbare Bevölkerungsgruppe angesehen (Leipold/Tsambikakis/Zöller, Anwaltkommentar StGB, 3./2020, § 130 Rn.4; Schönke/Schröder, StGB, 30./2019, § 130 Rn.4) oder auch „die Neger“ (Leipold/Tsambikakis/Zöller a.a.O.).

Anders als in der Rechtsprechung zu den Begriffen „AntiFa-Brut, die Linken“ (Leipold/Tsambikakis/Zöller a.a.O.) geht es vorliegend nicht um eine politische Gruppierung, sondern um eine Gruppe von Menschen, die gerade aufgrund ihrer äußerlichen Merkmale Tatobjekt des § 130 Abs.1 StGB wird. Insbesondere die Formulierung „diese Menschenart“ drückt aus, dass der Äußernde sich gegen eine Gruppe von Menschen richtet, die er aufgrund von bestimmten Merkmalen einer Art zuordnen will. Das ist Ausdruck rassistischen Denkens - Menschen aufgrund von äußeren Merkmalen und ihrer Herkunft einem bestimmten Typus zuzuordnen.

So verhält es sich auch im vorliegenden Fall in dem der Äußernde den Personenkreis nicht nur durch „diese Menschenart“ und „Wilde“ konkretisiert, sondern insbesondere durch den Bezug zu „teuren Integrationsprogrammen“ einen Bezug zu eben zugewanderten Personen herstellt. Er bezieht sich also nicht lediglich auf Fremde, sondern auf Menschen, die in die Bundesrepublik Deutschland integriert werden sollen. Also Zugewanderte Migranten oder Asylsuchende.

Menschen, die nicht aus Mitteleuropa stammen und damit „integrationsbedürftig“ sind. Die Bevölkerungsgruppe ist mithin hinreichend bestimmbar.

Die Tathandlung der § 130 Abs.1 Nr.1 StGB Aufstacheln zum Hass und Aufforderung zur Gewalt und Willkürmaßnahmen sind nicht erfüllt. Der Äußerung fehlt eine unmittelbare Handlungsaufforderung. Zwar könnte man der Ansicht sein, dass „sie gehören einfach nicht hier hin“ eine Aufforderung darstellen, nach Auffassung des Prüfungsausschusses lässt sich dieser Aussage aber nicht unmittelbar die Bedeutung einer Handlungsempfehlung zuordnen.

Jedoch ist die Tathandlung des § 130 Abs.1 Nr.2 StGB erfüllt. Umfasst sind Angriffe auf die Menschenwürde anderer durch Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumden. Angriffe auf die Menschenwürde sind besonders massive Angriffe, die sich nicht nur gegen einzelne Persönlichkeitsrechte richtet, sondern den Menschen im Kern seiner Persönlichkeit trifft, indem er unter Missachtung des Gleichheitssatzes als unterwertig dargestellt und ihm das Lebensrecht in der Gemeinschaft bestritten wird (Schönke/Schröder, StGB, 30./2019, § 130 Rn.6 m.w.N.).

So wurde etwa die „Brutalität, Primitivität und absoluter Kulturlosigkeit einer unterentwickelten“ farbigen Person als Angriff auf die Menschenwürde angesehen (OLG Hamburg, Urteil vom 18.2.1975 - 2 Ss 299/74). So verhält es sich auch vorliegend mit dem Kommentar. „Wilde“ seien mit der „mitteleuropäischen Zivilisation überfordert“ – „diese Menschenart gehört einfach nicht hierher“.

Der Kommentar ist gerade Ausdruck einer völkisch-rassistischen Weltansicht, die Menschen in bestimmte Arten unterteilt – eine Art, die zivilisiert ist – und eine Art, die wild ist. Diese Abschichtung und der darin enthaltene Ausdruck, dass „diese Art von Menschen“ nicht hierher gehört ist gerade Ausdruck der Missachtung des Gleichheitssatzes. Gerade weil dieser Bevölkerungsgruppe systematisch aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Gruppe bestimmte Eigenschaften zugesprochen wird, handelt es sich hier nicht nur um völkisches Gedankengut, sondern um Rassismus im Kern.

Menschen wird die Position als vernünftig denkendes und aufgeklärtes Wesen abgesprochen und sie werden als „Wilde“ abgestempelt, die in bessere und schlechtere Menschen unterteilt werden. Einzig und allein aufgrund ihrer Hautfarbe, ihrer Herkunft und der Tatsache, dass sie einem anderen Kulturkreis entstammen.

Die Äußerung ist zudem geeignet den öffentlichen Frieden zu stören. Dies daher, weil dem angesprochenen Personenkreis zugesprochen wird mit dem „mitteleuropäischen Kulturkreis“ überfordert zu sein. Ein Durchschnittsrezipient bezieht dies als Kommentar unter dem Video darauf, dass Asylanten vermehrt Straftaten begehen und das Vertrauen in die öffentliche Rechtssicherheit, bzw. Ängste angespielt werden, indem ihren Angehörigen pauschal der sittliche, personale oder soziale Geltungswert abgesprochen wird (Schönke/Schröder, StGB, 30./2019, § 130 Rn.10). Dies gerade, weil ein Angriff auf deren Menschenwürde erfolgt ist.

Allerdings kommt kein taugliches Tatobjekt der Äußerungsdelikte der §§ 185 ff. StGB in Betracht. Die Tatbestände setzen allesamt eine Beleidigungsfähigkeit eines Betroffenen voraus („jemand anderen“). Das sind alle lebenden Menschen, nicht hingegen Bevölkerungsgruppen (Leipold/Tsambikakis/Zöller, Anwaltkommentar StGB, 3./2020, § 185 Rn.9). Es fehlt indes an den Voraussetzungen für eine Kollektivbeleidigung i.F.d. Bezugsobjektes und der zahlenmäßigen Überschaubarkeit – an die strengere Anforderungen zu stellen sind als im Falle des § 130 StGB. Im Unterschied zur Volksverhetzung beziehen sich die Äußerungsdelikte auf die Herabwürdigung eines Individuums, sodass vom Wortlaut schon gar keine Bevölkerungsgruppe erfasst ist.

Weitere Straftatbestände i.S.d. § 1 Abs.3 NetzDG sind nicht einschlägig.